



Urteil vom 10. November 2025

Besetzung

Richterin Susanne Genner (Vorsitz),
Richter Basil Cupa,
Richter Sebastian Kempe,
Gerichtsschreiber Jan Hoefliger.

Parteien

A. _____,
vertreten durch Fabian Meier, Rechtsanwalt,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration SEM,
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Einreiseverbot; Verfügung des SEM vom 4. April 2023.

Sachverhalt:**A.**

A.a Der Beschwerdeführer (irakischer Staatsangehöriger, geboren [...]) reiste im Februar 2007 in die Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch, das im März 2007 abgelehnt wurde. Die in der Folge verfügte vorläufige Aufnahme wurde im August 2009 aufgehoben.

A.b Am 10. November 2008 und am 19. April 2010 wurde er wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt. Am 20. April 2010 erliess die Vorinstanz gegen den Beschwerdeführer ein sechsjähriges Einreiseverbot. Nachdem der Beschwerdeführer bis im Dezember 2010 in Ausschaffungshaft genommen worden war, reiste er im März 2012 nach Italien.

A.c Im Mai 2013 kehrte er zurück in die Schweiz und wurde im April 2014 im Kanton Bern festgenommen. Mit Strafbefehl vom 10. April 2014 erfolgten Verurteilungen wegen rechtswidrigen Aufenthalts, Verletzung der Einreisebestimmungen sowie Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Nach der Entlassung aus der Ausschaffungshaft verliess der Beschwerdeführer wiederum die Schweiz. Mit Entscheid vom 2. März 2015 hob die Vorinstanz das Einreiseverbot vom 20. April 2010 aufgrund dessen Dauer (fast fünf Jahre) und der Existenz eines italienischen Aufenthaltstitels auf Gesuch des Beschwerdeführers hin auf.

A.d Im August 2018 wurde der Beschwerdeführer festgenommen und in Untersuchungshaft versetzt. Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 8. April 2021 wurde er wegen versuchter vorsätzlicher Tötung, begangen im Jahr 2015, zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt.

A.e Am 20. März 2023 erfolgte die Wegweisung aus der Schweiz und aus dem Schengen-Raum, wobei eine Ausreisefrist bis am 12. April 2023 gesetzt wurde. Am 8. April 2023 wurde der Beschwerdeführer bedingt aus dem Strafvollzug entlassen.

B.

Mit Verfügung vom 4. April 2023 (eröffnet am 6. April 2023) erliess die Vorinstanz gegen den Beschwerdeführer ein elfjähriges Einreiseverbot (gültig vom 13. April 2023 bis am 12. April 2034) und verfügte die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS). Einer allfälligen Beschwerde entzog sie die aufschiebende Wirkung.

C.

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Rechtsmittelein-gabe vom 4. Mai 2023 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung des Einreiseverbots samt Löschung der Aus-schreibung im SIS. Eventualiter sei die Dauer des Einreiseverbots ange-messen zu reduzieren und von einem Eintrag im Schengen Informations-system sei abzusehen.

D.

In ihrer Vernehmlassung vom 10. Juli 2023 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer verzichtete am 16. Au-gust 2023 auf eine Replik.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Verfügungen des SEM, die ein Einreiseverbot im Sinne von Art. 67 AIG (SR 142.20) zum Gegenstand haben, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

1.2 Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

1.3 Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht einge-reichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

1.4 In der vorliegenden Angelegenheit entscheidet das Bundesverwal-tungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

2.

2.1 Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verlet-zung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechts-erheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

2.2 Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann eine Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheids (BVGE 2020 VIII/4 E. 2.2).

3.

Der Beschwerdeführer erhebt in der Beschwerdebegründung eine formelle Rüge, worüber vorab zu befinden ist.

3.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, gemäss der angefochtenen Verfügung habe er über einen Zeitraum von mehreren Jahren delinquent und verschiedenartige Strafen begangen. Die Vorinstanz erwähne konkret jedoch nebst der versuchten vorsätzlichen Tötung keine weiteren Delikte. Insofern stelle sie den Sachverhalt sowohl unrichtig als auch unvollständig fest.

3.2 Gemäss Art. 35 Abs. 1 VwVG sind die Behörden verpflichtet, schriftliche Verfügungen zu begründen. Die Begründungspflicht ist Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV. Sie soll unter anderem verhindern, dass die Behörden sich von unsachlichen Motiven leiten lassen, und es der betroffenen Person ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Eine sachgerechte Anfechtung ist nur möglich, wenn sich sowohl die Partei wie auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 141 III 28 E. 3.2.4; 138 I 232 E. 5.1; 136 I 229 E. 5.2). Eine Verletzung des Gehörsanspruchs führt grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Im Falle der Verletzung der Begründungspflicht kann der Mangel auf Rechtsmittelebene geheilt werden, wenn die Vorinstanz die Entscheidungsgründe in einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Weise darlegt und die Rechtsmittelinstanz der betroffenen Partei im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels die Möglichkeit einräumt, sich dazu zu äussern (BGE 137 I 195 E. 2.3.2; KNEUBÜHLER/PEDRETTI, VwVG-Kommentar, 2. Aufl. 2019, N. 22 zu Art. 35).

3.3 Die Vorinstanz begründet das Einreiseverbot in der angefochtenen Verfügung nur mit dem Strafurteil vom 8. April 2021. Andere strafrechtliche Verurteilungen – etwa die Verurteilungen vom 10. April 2014, vom 19. April 2010 und vom 10. November 2008 – finden keine Erwähnung, obschon dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, er habe über einen Zeitraum von mehreren Jahren delinquent und verschiedenartige Straftaten begangen. Damit hat die Vorinstanz ihre Begründungspflicht in geringfügiger Weise verletzt. Indessen hat sie mit Vernehmlassung vom 10. Juli 2023 auf die anderen Verurteilungen hingewiesen und ist damit ihrer Begründungspflicht nachgekommen. Der Beschwerdeführer hatte sodann mit der ihm eingeräumten Replik Gelegenheit, dazu Stellung zu beziehen. Unter diesen Umständen käme eine Rückweisung an die Vorinstanz einem formalistischen Leerlauf gleich, weshalb von einer Heilung der (geringfügigen) Verletzung der Begründungspflicht im Beschwerdeverfahren auszugehen ist. Von einer Kassation der angefochtenen Verfügung ist somit abzusehen.

4.

4.1 Das SEM verfügt nach Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG Einreiseverbote gegenüber weggewiesenen Ausländerinnen und Ausländern, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden. Ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt insbesondere vor bei einer Missachtung von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen (Art. 77a Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]). Das Einreiseverbot wird grundsätzlich für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt (Art. 67 Abs. 3 erster Satz AIG). Es kann für eine längere Dauer verfügt werden, wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AIG).

4.2 Eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AIG setzt eine qualifizierte Gefährdungslage voraus. Sie darf nicht leichthin angenommen werden und kann sich beispielsweise aus der Hochwertigkeit der deliktisch bedrohten Rechtsgüter (insbesondere Leib und Leben, körperliche und sexuelle Integrität, Gesundheit), aus der Zugehörigkeit der Tat zur Schwere der Delikte mit grenzüberschreitendem Charakter (z.B. Terrorismus, Menschen- und Drogenhandel, organisierte Kriminalität), aus der mehrfachen Begehung – unter Berücksichtigung einer allfälligen Zunahme der Schwere der Delikte – oder aus dem Fehlen einer günstigen Prognose ergeben. Die zu befürchtenden Delikte müssen einzeln oder in ihrer Summe das Potenzial haben,

eine aktuelle und schwerwiegende Gefahr zu begründen (BGE 139 II 121 E. 6.3; BVGE 2014/20 E. 5.2). Nur wenn die entsprechend straffällig gewordene Person sich längerfristig bewährt hat, kann eine schwerwiegende Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung allenfalls gleichwohl verneint werden. Dabei ist für die Berechnung der Dauer des klaglosen Verhaltens nicht auf den Begehungs- oder Urteilszeitpunkt abzustellen. Entscheidend ist vielmehr, wie lange sich die betroffene Person nach ihrer Entlassung aus der Haft in Freiheit bewährt hat (BVGE 2014/20 E. 5.4).

4.3 Das Straf- und das Ausländerrecht verfolgen unterschiedliche Ziele, schützen andere Interessen und sind unabhängig voneinander. Während der Straf- und Massnahmenvollzug neben der Sicherheitsfunktion eine resozialisierende bzw. therapeutische Zielsetzung hat, steht für die Migrationsbehörden der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor weiteren Straftaten im Vordergrund, woraus für die ausländerrechtliche Legalprognose ein im Vergleich mit den Straf- und Strafvollzugsbehörden strengerer Beurteilungsmassstab resultiert (vgl. BGE 140 I 145 E. 4.3; 137 II 233 E. 5.2.2; BVGE 2021 VII/1 E. 7.1.2). Bei schweren Straftaten muss zum Schutz der Öffentlichkeit ausländerrechtlich selbst ein geringes Restrisiko weiterer Beeinträchtigungen der dadurch gefährdeten Rechtsgüter (Gesundheit, Leib und Leben usw.) nicht in Kauf genommen werden (vgl. BGE 139 I 16 E. 2.2.1; 139 I 31 E. 2.3.2; Urteil des BGer 2C_935/2017 vom 17. Mai 2018 E. 3.4). Zusätzlich gilt zu berücksichtigen, dass sich Drittstaatsangehörige – im Gegensatz zu Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Freizügigkeitsabkommens (FZA, SR 0.142.112.681) – nur beschränkt auf eine geringe Rückfallgefahr berufen können, da auch generalpräventive Überlegungen in die Beurteilung einfließen dürfen (vgl. BGE 136 II 5 E. 4.2; Urteil des BGer 2C_299/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.3.; BVGE 2017 VII/2 E. 4.4; anstatt vieler Urteil des BVGer F-13/2022 vom 30. August 2023 E. 7.5).

5.

5.1 Die Vorinstanz begründet die angefochtene Verfügung mit der Verurteilung des Beschwerdeführers wegen versuchter vorsätzlicher Tötung. Die Verurteilung stelle einen Verstoss gegen die Gesetzgebung dar, womit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäss Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG einhergehe. Sodann sei der Beschwerdeführer von der zuständigen Behörde aus der Schweiz und dem Schengenraum weggewiesen worden. Aufgrund des bisherigen Verhaltens und der damit verbundenen erheblichen und wiederholten Straffälligkeit müsse von einer aktuellen Wiederholungsgefahr ausgegangen werden. Aufgrund der begangenen

schweren Delikte stelle der Beschwerdeführer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, weshalb die fünfjährige Regelhöchstdauer für ein Einreiseverbot überschritten werden dürfe.

5.2 Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, für ein Einreiseverbot von über fünf Jahren reiche lediglich ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht aus; vielmehr müsse eine besondere Gefahr der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestehen. Davon könne vorliegend nicht gesprochen werden, sei er doch wegen einer guten Rückfallprognose vorzeitig aus dem Strafvollzug entlassen worden. Die Vorinstanz erwähne sodann nicht, welche konkreten Straftaten für die Beurteilung des Einreiseverbots relevant sein sollten.

6.

6.1 Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil vom 8. April 2021 des Obergerichts des Kantons Bern wegen versuchter vorsätzlicher Tötung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Mit dieser Tat hat er in erheblicher Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Bst. c AIG verstossen. Die gesetzliche Grundlage zur Verhängung eines Einreiseverbots ist damit gegeben und entgegen der im Hauptbegehren zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung des Beschwerdeführers kommt eine Aufhebung des Einreiseverbots ungeachtet der geltend gemachten privaten Interessen des Beschwerdeführers nicht in Betracht. Zu prüfen gilt es jedoch nachfolgend, ob vom Beschwerdeführer eine schwerwiegende Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AIG ausgeht, welche die Anordnung eines über fünf Jahre hinausgehenden Einreiseverbots rechtfertigt.

6.2 Aus dem Strafurteil vom 8. April 2021 geht hervor, dass die Freundin des Beschwerdeführers diesen am Telefon dazu aufgefordert hatte, ihren Ex-Freund «auszuschalten». Der Beschwerdeführer begab sich daraufhin mit einem Küchenmesser an den Arbeitsort des Opfers. Nach einem Gerangel, in das auch weitere Personen involviert waren, führte der Beschwerdeführer mehrere Stichbewegungen gegen den Bauchbereich des Opfers aus. Da jenes jedoch ausweichen konnte, wurde es nicht am Bauch, sondern am linken Oberschenkel, in der Nähe eines das Bein versorgenden Blutgefässes, und an der linken Hand verletzt.

6.3 Das objektive Verschulden des Beschwerdeführers stufte das Obergericht des Kantons Bern als mittelschwer ein. Sein Handeln erscheine aufgrund der Vorgehensweise und der Entstehungsgeschichte als verwerflich.

Der Beschwerdeführer habe sich auch auf dem Weg zum Tatort nicht von seinem Vorhaben abbringen lassen und sei auf Vorschläge zur Konfliktlösung nicht eingegangen. Zwar habe er sich nicht aus gänzlich nichtigem Grund dazu entschieden, das Opfer aufzusuchen und anzugreifen, sondern weil er von seiner damaligen Freundin dazu aufgefordert worden sei. Er habe aber nicht verifiziert, ob das Opfer tatsächlich etwas Verwerfliches gegenüber dieser gesagt habe. Insgesamt erweise sich sein Handeln als rücksichtslos und zeuge von erheblicher krimineller Energie.

6.4 Der Beschwerdeführer hat mit der begangenen Straftat zweifellos eine schwere Straftat begangen, die rechtsprechungsgemäss wegen der Hochwertigkeit des verletzten Rechtsguts (Leib und Leben) zum Schutz der Öffentlichkeit selbst ein geringes Restrisiko nicht zulässt. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift zur Straftat, mit denen diese zu relativieren versucht wird, können nicht geteilt werden. Derartige, sich allenfalls strafmindernd auswirkende Umstände sind ohnehin durch die strafurteilende Behörde im Rahmen der Strafzumessung und nicht im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen. Sodann führt die vorsätzliche Tötung gemäss derzeit in Kraft stehendem Recht zu einer obligatorischen Landesverweisung (Art. 66a Abs. 1 Bst. a StGB; vgl. Urteil des BGer 6B_1379/2017 vom 25. April 2018, wonach auch bei einem Tatversuch die obligatorische Landesverweisung zur Anwendung kommt). Das am 8. April 2021 ergangene Strafurteil äusserst sich nicht zur Landesverweisung, was dem Umstand geschuldet sein dürfte, dass die Tat vor dem 1. Oktober 2016 und damit vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangen wurde. Eine entsprechende Tat würde jedenfalls heute – unter Vorbehalt der Härtefallklausel – zwingend zu einer Landesverweisung von fünf bis fünfzehn Jahren führen.

6.5 Entgegen dem Standpunkt des Beschwerdeführers kann sodann nichts aus dem Umstand abgeleitet werden, dass die Straftat zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung rund acht Jahre zurücklag. Für die Berechnung der Dauer des klaglosen Verhaltens ist nicht auf den Begehungs- oder Urteilszeitpunkt abzustellen, sondern darauf, wie lange sich eine straffällig gewordene Person in Freiheit bewährt hat (vgl. E. 4.2). Der Beschwerdeführer befand sich ab seiner Festnahme im August 2018 bis zu seiner bedingten Entlassung im April 2023 ununterbrochen in Haft. Mit hin befand er sich seit seiner Festnahme bis zum Erlass des angefochtenen Einreiseverbots am 4. April 2023 gar nie in Freiheit und konnte sich folglich auch nicht bewähren. Auch aus der vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug kann entgegen dem Beschwerdeführer keine fehlende Rückfallgefahr abgeleitet werden, zumal vorliegend die strafrechtliche

Legalprognose nicht massgeblich ist und im Administrativverfahren eine strengere Betrachtungsweise Anwendung findet. Kommt hinzu, dass aufgrund der Schwere der Straftat und des durch sie gefährdeten Rechtsguts (Leib und Leben) die Anforderungen an die Wiederholungsgefahr herabgesetzt sind (E. 4.3).

6.6 Im Übrigen ist festzuhalten, dass es sich bei dem vom Obergericht des Kantons Bern abgeurteilten Delikt nicht um einen strafrechtlichen Einzelfall handelte. So ist der Beschwerdeführer bereits vor seinem Tötungsversuch verschiedentlich strafrechtlich in Erscheinung getreten. Dies hat in der Vergangenheit bereits zu einem sechsjährigen Einreiseverbot geführt. Sodann wurde der Beschwerdeführer verschiedentlich aus der Schweiz weggewiesen, wobei er der Aufforderung zur Ausreise jeweils nicht nachkam und in Ausschaffungshaft genommen werden musste. Das frühere Verhalten in strafrechtlicher und ausländerrechtlicher Hinsicht verschärft dabei die bereits gegebene qualifizierte Gefährdungslage.

6.7 Insbesondere in Anbetracht der Hochwertigkeit des deliktisch bedrohten Rechtsguts und den damit einhergehenden herabgesetzten Anforderungen an die Wiederholungsgefahr ist zusammenfassend davon auszugehen, dass vom Beschwerdeführer eine aktuelle und schwerwiegende Gefahr im Sinne von Art. 67 Abs. 3 AIG ausgeht, weshalb ein die Regelmaximaldauer von fünf Jahren übersteigendes Einreiseverbot gerechtfertigt erscheint.

7.

7.1 Bestand und Dauer des Einreiseverbots sind unter dem Blickwinkel des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zu überprüfen. Abstufungen betreffend die Dauer ergeben sich aus der wertenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Fernhaltung und den privaten Interessen, welche die betroffene Person an der zeitlichen Beschränkung der Massnahme hat. Ausgangspunkt der Überlegungen bilden die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens, die persönlichen Verhältnisse der betroffenen ausländischen Person und das von ihr ausgehende, zukünftige Gefährdungspotenzial (vgl. BGE 139 II 121 E. 6.5.1; BVGE 2017 VII/2 E. 4.5; 2016/33 E. 9; 2014/20 E. 8.1).

7.2 Der Beschwerdeführer hat mit der versuchten Tötung eine gegen das menschliche Leben als höchstes Rechtsgut gerichtete Straftat begangen. Von ihm geht weiterhin eine bestehende Gefahr für die öffentliche Sicher-

heit und Ordnung aus, die angesichts der Schwere der Rechtsgutverletzung und des in der Vergangenheit an den Tag gelegten renitenten Verhaltens (vgl. E. 6.6) nicht hinzunehmen ist. Als gewichtig zu erachten ist vorliegend aufgrund der Drittstaatsangehörigkeit des Beschwerdeführers aber auch das bereits angesprochene generalpräventiv motivierte Interesse, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch eine konsequente Massnahmenpraxis zu schützen.

7.3 Den vorstehenden öffentlichen Interessen sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers gegenüberzustellen. Der Beschwerdeführer macht in Bezug auf die ungehinderte Einreise in die Schweiz geltend, er habe einen Teil seiner Schulpflicht in der Schweiz absolviert, habe hier einen grossen Teil seines sozialen Umfelds und spreche einwandfrei Schweizerdeutsch. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Beschwerdeführer erst im Alter von 17 Jahren in die Schweiz eingereist ist. Er absolvierte hier lediglich eine Vorlehre und bezog anschliessend Sozialhilfe. Zudem wurde er nach Aufhebung der vorläufigen Aufnahme im Jahre 2009 aus der Schweiz weggewiesen und hielt sich ab diesem Zeitpunkt rechtswidrig in der Schweiz auf. Sein Lebensmittelpunkt scheint sich inzwischen nach Italien verlagert zu haben, was sich daran zeigt, dass er dort in der Vergangenheit einen Aufenthaltstitel erhalten hatte und er sich gemäss seinen eigenen Aussagen nach seiner bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug unverzüglich dorthin begab. Eine besondere Verankerung in der Schweiz ist nach dem Gesagten nicht ersichtlich.

7.4 Eine wertende Gewichtung der sich gegenüberstehenden Interessen führt zum Ergebnis, dass die öffentlichen Interessen an der elfjährigen Dauer des Einreiseverbots die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einer Reduktion desselben überwiegen. Die Dauer des Einreiseverbots erweist sich, auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis des Bundesverwaltungsgerichts zu Einreiseverboten, die sich auf strafbare Handlungen gegen Leib und Leben stützen, als verhältnismässig (vgl. dazu auch Urteile des BVGer F-2888/2018 vom 1. Februar 2021 [Einreiseverbot von sieben Jahren wegen versuchter vorsätzlicher Tötung, wobei der Betroffene in der Schweiz geboren wurde und seit 39 Jahren in der Schweiz lebte]; F-604/2020 vom 28. August 2020 [Einreiseverbot von acht Jahren wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung, wobei der Betroffene seit 13 Jahren zusammen mit seiner Ehefrau und den zwei gemeinsamen Kindern in der Schweiz lebte]; F-277/2019 vom 7. August 2019 [Einreiseverbot von zehn Jahren wegen versuchter eventualvorsätzlicher Tötung, wobei sich der Betroffene seit fast dreissig Jahren in der Schweiz aufhielt und hier

erwachsene Kinder hatte]; F-5598/2016 vom 14. August 2018 [Einreiseverbot von sieben Jahren wegen versuchter vorsätzlicher Tötung in nicht entschuldbarem Notwehrexzess, wobei der Beschwerdeführer als Kind in die Schweiz gekommen war]).

8.

Schliesslich bleibt zu prüfen, ob die Ausschreibung des Einreiseverbots im Schengener Informationssystem rechtmässig ist.

8.1 Am 6. März 2023 – mithin vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung am 4. April 2023 – ist die Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (SIS-VO-Grenze) in Kraft getreten und hat die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS-II, Abl. L 381/4 vom 28.12.2006 (aSIS-II-VO) abgelöst.

8.2 Ein Drittstaatsangehöriger im Sinne von Art. 3 Ziff. 4 der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (SIS-VO-Grenze) darf im SIS zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben werden, wenn die «Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles» eine solche Massnahme rechtfertigen (Art. 21 SIS-VO-Grenze). Voraussetzung der Ausschreibung im SIS ist eine nationale Ausschreibung, die auf einer Entscheidung der zuständigen nationalen Instanz beruht; diese Entscheidung darf nur auf der Grundlage einer individuellen Bewertung ergehen. Die Ausschreibung wird eingegeben, wenn die nationale Entscheidung mit der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit begründet wird, die die Anwesenheit der betreffenden Person in einem Mitgliedstaat darstellt (Art. 24 Abs. 1 Bst. a SIS-VO-Grenze). Dies ist der Fall bei einem Drittstaatsangehörigen, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, welche mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 Bst. a SIS-VO-Grenze).

8.3 Art. 24 Abs. 2 Bst. a SIS-VO-Grenze setzt weder eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr voraus noch verlangt die Bestimmung einen Schuldspruch wegen einer Straftat, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Insoweit genügt es, wenn der entsprechende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. Indes ist im Sinne einer kumulativen Voraussetzung stets zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. An die Annahme einer solchen Gefahr sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Insofern genügt es, wenn die betroffene Person wegen einer oder mehrerer, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung tangierender Straftaten verurteilt wurde, die einzeln betrachtet oder in ihrer Gesamtheit von einer gewissen Schwere sind. Ausgeschlossen von einer Ausschreibung sind jedoch Einreiseverbote, die sich auf Verurteilungen aufgrund von Bagatelldelikten stützen (BGE 147 IV 340 E. 4.7.2 und 4.7.4).

8.4 Der Beschwerdeführer bringt gegen die Ausschreibung im SIS vor, dass er gemäss mündlicher Zusicherung demnächst einen italienischen Aufenthaltstitel erhalten werde. Zudem habe er in Deutschland einen Bruder und weitere Verwandte.

8.5 Als Drittstaatsangehöriger kann der Beschwerdeführer grundsätzlich zur Einreiseverweigerung im SIS ausgeschrieben werden. Die Straftat der versuchten vorsätzlichen Tötung, derer er schuldig gesprochen wurde, ist mit einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr bedroht und erreicht als Straftat die für eine Ausschreibung nötige Schwere ohne Weiteres, womit die Voraussetzung gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. a SIS-VO-Grenze erfüllt ist. Die Ausschreibung im SIS – die sich nach dem oben Gesagten und mangels entscheidenderheblich entgegenstehender privater Interessen auch als verhältnismässig erweist – ist demnach nicht zu beanstanden.

8.6 Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers wird im Übrigen durch die Ausschreibung eine Ausstellung eines italienischen Aufenthaltstitels nicht verunmöglicht. Es bleibt den Schengen-Staaten unbenommen, trotz im SIS ausgeschriebener Einreiseverbote Aufenthaltstitel zu erteilen. Sollten sich die italienischen Behörden nach durchgeführtem Konsultationsverfahren mit der Schweiz zu einem solchen Schritt entschliessen, würde die Schweiz die Ausschreibung des Einreiseverbots im SIS löschen (vgl. Art. 27 SIS-VO-Grenze).

9.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

10.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den am 17. Mai 2023 geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 1'200.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie sind durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

3.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer und die Vorinstanz.

Die vorsitzende Richterin:

Der Gerichtsschreiber:

Susanne Genner

Jan Hoefliger

Versand: